

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 492

07. Januar 2003

Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum

vom 6. Dezember 2002



**Promotionsordnung
der Fakultät für Maschinenbau
der Ruhr-Universität Bochum
vom 6. Dezember 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassung zur Promotion
- § 6 Promotionskommission
- § 7 Dissertation
- § 8 Bewertung der Dissertation
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Beurteilung der Promotion
- § 11 Rechtsmittel
- § 12 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 13 Promotionsurkunde, Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 14 Ehrenpromotion
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

**§ 1
Doktorgrad**

(1) Die Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum verleiht den Grad Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) in männlicher bzw. weiblicher Form aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

(2) Sie verleiht für besondere ingenieurwissenschaftliche Leistungen den Grad Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) in männlicher bzw. weiblicher Form aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau.

**§ 2
Zweck der Promotion**

Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation auf dem Gebiet des Maschinenbaus nachgewiesen. Dazu sind folgende Promotionsleistungen zu erbringen:

1. eine Dissertation (d.h. eine wissenschaftlich beachtliche schriftliche Arbeit),
2. eine mündliche Prüfung (Vortrag und Disputation) und
3. Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation und Nachweis der wissenschaftlichen Verbreitung nach § 12.

**§ 3
Promotionsausschuss**

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen, die die Einhaltung der Promotionsordnung betreffen. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden übertragen. Der Promotionsausschuss ist Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören folgende Mitglieder der Fakultät an:

1. alle Professorinnen und Professoren,
2. alle Habilitierten,
3. zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von denen eines promoviert sein muss,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das zumindest das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen haben muss.

Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen im Hinblick auf die geplante Ernennung zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor vom Rektor der Ruhr-Universität Bochum die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben der Lehre und Forschung übertragen wurden, gehören zur Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Nr. 1; sie haben uneingeschränkt deren Rechte. Nichtpromovierte wissenschaftliche Mitglieder und das studentische Mitglied haben bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen kein Stimmrecht.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nrn. 3 und 4 werden von den im Fakultätsrat vertretenen Mitgliedern der jeweiligen Gruppe - möglichst aus deren Mitte - gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich; sie werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist unter Verantwortung der oder des Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, aus der Gegenstände und Ergebnisse der Beratungen ersichtlich sind.

(6) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Einzelaufgaben:

1. Entscheidung über die Zulassung zur Promotion und Eröffnung des Promotionsverfahrens,
2. Festlegung von Zusatzprüfungen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b oder § 4 Abs. 2,
3. Bestellung der Promotionskommission mit der Benennung der oder des Vorsitzenden, der Referentinnen oder Referenten für die Dissertation sowie ggf. einer Professorin oder eines Professors oder Habilitierten der Fakultät gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1,
4. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung,
5. Abschluss des Promotionsverfahrens durch die Promotion oder Beschluss über den Abbruch oder die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens.

(7) Die Entscheidungen des Promotionsausschusses über Abbruch oder erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens sind mit der Angabe der Gründe und einer Rechtsmittelbelehrung der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

**§ 4
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, oder
- b) einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern von in der Regel zwei Semestern, wobei ein Buchstabe a entsprechender Ausbildungsstand in den Promotionsfächern zu erreichen ist, oder

- c) den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder
- d) den Abschluss eines Ergänzungsstudiengangs im Sinne des § 88 Abs. 2 HG

nachweist. Einschlägig sind neben Maschinenbau in der Regel die anderen ingenieurwissenschaftlichen Studien.

(2) Inhaberinnen oder Inhaber eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Abschlusses einschließlich der Informatik sowie des Wirtschaftsingenieurwesens gemäß Abs. 1 können zur Promotion zugelassen werden. Ist die Betreuerin oder der Betreuer der Ansicht, dass promotionsrelevante Fächer nicht hinreichend abgelegt wurden, so kann sie oder er zusätzliche Studien in den für die Promotion relevanten Fächern bzw. den Nachweis entsprechender Kenntnisse zur Auflage machen. Art und Umfang dieser Studien und der abzulegenden Prüfungen werden auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation vom Promotionsausschuss festgelegt. Auch die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die Auflagen sollen im Allgemeinen zwei einmal wiederholbare mündliche Prüfungen nicht überschreiten.

(3) Ein Abschluss nach Abs. 1 Buchstabe b wird dann als qualifiziert angesehen, wenn die Gesamtnote des Abschlusses nicht schlechter als ein qualifiziertes "gut" (bis 1,7) und die Note der Diplomarbeit nicht schlechter als „sehr gut“ (bis 1,5) ist.

(4) Für gleichwertige, im Ausland erworbene Studienabschlüsse gelten grundsätzlich die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie bei deutschen Abschlüssen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Bewertungsaussage der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Mastergrade, die als Abschlüsse von Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudien zu werten sind, eröffnen als solche nicht den Zugang zur Promotion, ihnen kann aber ein promotionsbefähigender Abschluss vorausgehen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 1 Buchstaben b bis d sowie nach Abs. 2 und 4 haben ihre Promotionsabsichten vor Aufnahme des Promotionsstudiums unter Beibringung der Unterlagen über einen erfolgreichen Studienabschluss dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Die Zulassung ist nur möglich, wenn mit dem Antrag auf Zulassung ein Betreuungsverhältnis mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät für Maschinenbau nachgewiesen wird und das Gebiet der geplanten Dissertation angegeben werden kann.

(6) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin oder einen Bewerber auch auf Antrag von drei Professorinnen bzw. Professoren, die Mitglied der Fakultät für Maschinenbau sind, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 67 HG zum Promotionsverfahren zulassen.

§ 5 Zulassung zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer eine Dissertation vorlegt und die in § 4 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren, die am Schluss einen tabellarischen Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges enthält,
2. die Zeugnisse über die Studienabschlüsse gemäß § 4 Abs. 1 bis 3,
3. im Fall von § 4 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Bestätigungen über die mit Erfolg abgelegten Zusatzprüfungen und erbrachten Studienleistungen,
4. eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe ausgeführt und verfasst wurde, dass die "Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis" nach § 7 Abs. 3 eingehalten wurden

und dass sie nicht in dieser oder ähnlicher Form früher bei dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule als Dissertation eingereicht worden ist,

5. eine Angabe darüber, welche Professorin oder welcher Professor oder welche bzw. welcher Habilitierte der Fakultät die Arbeit betreut hat,
6. gegebenenfalls eine Erklärung über die Ablehnung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei der Disputation und
7. ein amtliches Führungszeugnis, falls bei der Antragstellung die Exmatrikulation länger als drei Monate zurück liegt. Die Vorlage des Führungszeugnisses entfällt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

(3) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann in seinem Antrag Vorschläge zur Bestellung der Referentinnen oder der Referenten machen.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Promotion. Wird der Antrag abgelehnt, sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller sämtliche von ihr oder ihm vorgelegten Unterlagen mit Ausnahme eines Exemplars der Dissertation mit Angabe der Gründe zurückzugeben.

§ 6 Promotionskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einer oder einem Vorsitzenden. Sie ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständige Gremium. Sie besteht aus Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierten. Wenigstens eine oder einer der Referentinnen oder Referenten muss Mitglied der Fakultät für Maschinenbau sein.

(2) Die Promotionskommission besteht in der Regel aus der oder dem Vorsitzenden, zwei Referentinnen oder Referenten und, falls das Fachgebiet der oder des Vorsitzenden mit dem Fachgebiet der Doktorandin oder des Doktoranden übereinstimmt, einer Professorin oder einem Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor oder Habilitierten der Fakultät, deren oder dessen Fachgebiet nicht in das Fachgebiet der Dissertation fällt. Aus fachlichen Gründen kann die Promotionskommission erweitert werden. Wird gemäß Absatz 4 eine dritte Referentin oder ein dritter Referent bestimmt, so ist diese oder dieser Mitglied der Promotionskommission, wenn sie Professorin bzw. er Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Habilitierte oder Habilitierter ist. Anderenfalls kann sie oder er als Mitglied der Promotionskommission benannt werden.

(3) Die erste Referentin oder der erste Referent ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Bei der Bestellung der zweiten Referentin bzw. des zweiten Referenten soll nach Möglichkeit auf die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden Rücksicht genommen werden. Die Referentinnen oder Referenten sind zur Abgabe von unabhängig erstellten schriftlichen Gutachten verpflichtet.

(4) Falls die Dissertation in einer anderen Fakultät oder außerhalb der Ruhr-Universität Bochum angefertigt wurde, kann die (auswärtige) Betreuerin oder der (auswärtige) Betreuer der Dissertation um ein weiteres Referat gebeten werden.

(5) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied.

§ 7 Dissertation

(1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand die Befähigung zu selbständiger Forschungsarbeit auf einem

Gebiet des Maschinenbaus nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die noch nicht veröffentlicht sein sollten und in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen. Die Arbeit muss einem Fachgebiet der Fakultät für Maschinenbau zugeordnet werden können. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Promotionsausschuss. Sollen vorab Teile der Dissertation veröffentlicht werden, so ist dieses nur im Einvernehmen und mit der ausdrücklichen Genehmigung der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(2) Die Dissertation soll möglichst in deutscher, kann aber auch in englischer Sprache abgefasst sein.

(3) Die Doktorandinnen und Doktoranden haben die "Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis" nach der Amtlichen Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 476 vom 23. Juli 2002 (Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis und Grundsätze für das Verfahren bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten) in der jeweils neuesten Fassung einzuhalten.

(4) Die Dissertation ist in druckreifer Form gebunden oder geheftet bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Sämtliche Quellen, verwendete Hilfsmittel und Vorveröffentlichungen sind anzugeben.

(5) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Maschinenbau bleiben berechtigt, Dissertationen zu betreuen und zu begutachten. Ihre Benennung zu Referentinnen bzw. Referenten befreit nicht vom Erfordernis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4.

(6) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine eigene Dissertation dokumentiert werden.

(7) Die Dissertation kann von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(8) Ein Exemplar der Dissertation bleibt bei den Akten, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

§ 8

Bewertung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird den Referentinnen und Referenten zugeleitet. Sie empfehlen der Promotionskommission in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit als Dissertation und schlagen im Falle der Annahme eines der Prädikate nach Absatz 2 vor. Divergieren die Beurteilungen der Referentinnen bzw. der Referenten um mehr als ein Prädikat, so ist die Dekanin oder der Dekan oder ihre bzw. seine Stellvertretung berechtigt, vor einer mehrheitlichen Entscheidung ein weiteres Gutachten einzuholen. Ein weiteres Gutachten muss eingeholt werden, wenn zwei Gutachten von Mitgliedern der Promotionskommission vorliegen und eine der Referentinnen oder einer der Referenten für Ablehnung, die oder der andere für Annahme der Arbeit votiert. Die zusätzliche Referentin oder der zusätzliche Referent ist dann auch Mitglied der Promotionskommission, wenn sie oder er Professorin bzw. Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder Habilitierte bzw. Habilitierter ist.

(2) Die Beurteilung erfolgt mit den Prädikaten "sehr gut" (magna cum laude), "gut" (cum laude) oder "genügend" (rite). Sie kann den Vorschlag enthalten, die Promotionskommission möge bei der Gesamtbewertung über die Vergabe des Prädikates "mit Auszeichnung" (summa cum laude) gemäß § 10 Abs. 3 beraten.

(3) Empfiehlt eine Referentin oder ein Referent, die Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden mit Vorschlägen zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet hierüber die Promotionskommission und setzt gegebenenfalls eine angemessene Frist zur Wiedereinreichung. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(4) Rückgabe der Dissertation und Wiedereinreichung entsprechend Absatz 3 sind nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation denselben Referentinnen bzw. Referenten wie

vor der Rückgabe vorzulegen.

(5) Die Referentinnen bzw. Referenten können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.

(6) Spätestens drei Monate, nachdem die Dissertation den Referentinnen bzw. den Referenten von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugegangen ist, sollen die Gutachten bei dieser oder diesem vorliegen.

(7) Die Arbeit und die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission sowie allen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierten und promovierten wissenschaftlichen Mitgliedern des Promotionsausschusses der Fakultät für Maschinenbau durch Auslage im Dekanat für zwei Wochen zugänglich gemacht. Im gleichen Zeitraum wird die Dissertation für die Mitglieder des Promotionsausschusses der Fakultät für Maschinenbau im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt.

(8) Jede Professorin und jeder Professor, Honorarprofessorin und Honorarprofessor und Habilitierte und Habilitierter der Fakultät für Maschinenbau hat das Recht, zu einer Dissertation und den Gutachten Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahme während der Auslagefrist angemeldet und spätestens 14 Tage danach bei der Dekanin oder beim Dekan eingereicht werden muss.

(9) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen.

(10) Wird die Arbeit abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche bei derselben Fakultät nicht zulässig.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung fest.

(2) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission unter der Leitung der oder des Vorsitzenden durchgeführt.

(3) Zur mündlichen Prüfung werden die Mitglieder des Promotionsausschusses, der Promotionskommission sowie ggf. die auswärtige Betreuerin oder der auswärtige Betreuer der Dissertation gemäß § 6 Abs. 4 eingeladen.

(4) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die von ihr bzw. ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse verständlich vorzutragen sowie gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen und wissenschaftlich zu diskutieren, und dass sie oder er über angemessene Kenntnisse im Promotionsfachgebiet verfügt.

(5) Die mündliche Prüfung besteht aus einem etwa halbstündigen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation und aus einer anschließenden Diskussion (Disputation) der Promotionskommission mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über die Dissertation und das Promotionsfachgebiet. Die Disputation soll mindestens eine Stunde und höchstens eineinhalb Stunden dauern. Der halbstündige Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist für die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät für Maschinenbau öffentlich. Gäste können dazu eingeladen werden.

(6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an der mündlichen Prüfung als Gäste teilzunehmen. Sonstige Gäste werden nur mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten zugelassen, wenn sie promovierte Mitglieder oder Angehörige der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum sind. Mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten sind bei der Disputation auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, soweit sie promoviert sind oder sich im Promotionsverfahren befinden, als Zuhörer zugelassen.

(7) Die Anzahl der Zuhörer kann aus Raumgründen von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission begrenzt werden.

(8) Frageberechtigt bei der Disputation sind nur die Mitglieder der Promotionskommission.

(9) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.

(10) Wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren, einmal wiederholt werden.

§ 10 Beurteilung der Promotion

(1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden den in § 9 Abs. 4 genannten Anforderungen genügt.

(2) Bei positiver Entscheidung bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung und die Dissertation jeweils mit einem Prädikat gemäß § 8 Abs. 2.

(3) Die Promotionskommission setzt dann noch ein Gesamtprädikat für die Promotion gemäß § 8 Abs. 2 fest. Das Schwergewicht ist dabei auf die Dissertation zu legen. Sind alle Einzelleistungen mit dem Prädikat „sehr gut“ bewertet worden, kann die Promotionskommission im herausragenden Ausnahmefall und unter Würdigung des Gesamteindrucks an Stelle eines Prädikats nach § 8 Abs. 2 das Prädikat „mit Auszeichnung“ (summa cum laude) vergeben. Nur das Gesamtprädikat ist in der Promotionsurkunde aufzuführen.

(4) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen und die Gesamtbewertung unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.

(5) Bei bestandener Prüfung stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hierüber auf Wunsch eine vorläufige Bescheinigung mit dem Vorbehalt der ausstehenden Pflichtexemplare aus.

§ 11 Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

(2) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung der Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat.

(3) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin oder der Kandidat oder ein von ihr bzw. ihm Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 12 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

(1) Nach bestandener Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 8 Abs. 5 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist den Referentinnen oder Referenten vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung ist erfüllt, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben einem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare (Pflichtexemplare), die auf alte-

rungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) die kostenlose Ablieferung weiterer 40 Exemplare jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wobei auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist oder
- d) die kostenlose Ablieferung eines Mikrofiches und 40 weiterer Kopien oder
- e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand liefert innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die Pflichtexemplare ab, die der Hochschule überlassen bleiben und weist die wissenschaftliche Veröffentlichung gemäß Absatz 2 nach.

(4) Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vom Promotionsausschuss verlängert werden. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber diese Fristen, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(5) Die drei Pflichtexemplare und das Exemplar für die Verfahrensakte nach Absatz 2 müssen ein besonderes Titelblatt und den Bildungsgang der Verfasserin oder des Verfassers enthalten. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht.

§ 13 Promotionsurkunde, Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt und der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Dekanin oder den Dekan ausgehändigt, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Bedingungen nach § 12 Abs. 2 erfüllt hat.

(2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den Grad "Doktor-Ingenieurin" bzw. "Doktor-Ingenieur" (Dr.-Ing.) zu führen.

(3) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.

(4) Der Entzug des Doktorgrades und die Rückgabe der Promotionsurkunde können erfolgen, wenn die oder der Promovierte

- a) den Doktorgrad durch Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat,
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.

Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Fakultätsrat.

(5) Die Rektorin oder der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Aberkennung oder der Entziehung des Doktorgrades.

§ 14 Ehrenpromotion

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum kann für besondere wissenschaftliche Verdienste oder technische Leistungen den Grad "Doktor-Ingenieurin Ehren halber" oder "Doktor-Ingenieur Ehren halber" (Dr.-Ing. E.h.) verleihen.

(2) Das Verfahren kann nur auf Antrag einer bzw. eines oder mehrerer Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingeleitet werden. Dem Antrag müssen zwei Drittel aller Professorinnen und Professoren der Fakultät zugestimmt haben.

(3) Befürwortet der Promotionsausschuss die Einleitung des Verfahrens, so wählt er eine Kommission, bestehend aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und vier Professorinnen oder Professoren. Diese berichtet über die Verdienste der oder des zu Ehrenden.

(4) Zum Beschluss einer Ehrenpromotion ist eine Vierfünftelmehrheit des Promotionsausschusses erforderlich. Stimmberechtigte Mitglieder, die an der persönlichen Teilnahme bei der Abstimmung verhindert sind, können ihre Stimme schriftlich abgeben.

(5) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin oder vom Dekan durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Promotionsverfahren, die nach dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet werden, werden nach dieser Promotionsordnung durchgeführt. Bewerberinnen oder Bewerber, die ihr Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingereicht haben oder nachweisen können, dass sie sich bereits in einem betreuten Promotionsverfahren befinden, können auf schriftlichen Antrag nach dem bisher geltenden Promotionsrecht promoviert werden. Nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung werden die Bewerberinnen und Bewerber nach dieser Promotionsordnung promoviert. Zulassungsvoraussetzungen, die nach der bisherigen Promotionsordnung beschlossen wurden, bleiben grundsätzlich unverändert bestehen, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber beantragt eine Überprüfung nach dieser Promotionsordnung. In Promotionsverfahren, die noch nicht abgeschlossen sind und nach dem bisherigen Promotionsrecht durchgeführt werden, können die Regelungen nach § 12 (Pflichtexemplare und Veröffentlichung) in Anspruch genommen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 15. Dezember 1988 (GABI.NW. 2/1989 S. 88) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum vom 6.11.2002.

Bochum, den 6.12.2002

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Wagner